

2046 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die 34. ASVG-Novelle sieht Änderungen von Bestimmungen vor, die in gleicher Weise auch im B-KUVG enthalten sind. Um den bisherigen Gleichklang aufrechtzuerhalten, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Änderung der in Betracht kommenden B-KUVG-Bestimmungen vor. Insbesondere soll für das Geschäftsjahr 1980 der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen 0,28 v.H. (statt 0,4 v.H.) der Beitragsgrundlage betragen.

Ferner soll für die im § 1 Abs.1 Z.12 B-KUVG bezeichneten Ruhegenußbezieher (Bundespräsident, Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat, Bundes- und Landesregierungsmitglieder, Bürgermeister, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes) die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung mit der Beitragsgrundlage, die für die einen Ruhegenuß beziehenden Beamten in der Krankenversicherung gilt, gleichgezogen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit und wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Als Ergebnis seiner Beratung sieht sich somit der Sozialausschuß veranlaßt, im Sinne des § 24 Abs.I der Geschäftsordnung den gegenständlichen Bericht zu erstatten.

Wien, 1979 12 13

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann